

68. Wann ist das Reichseigentumschadengesetz vom 12. Mai 1920 in dem deutsch gebliebenen Abstammungsgebiete von Oberschlesien in Kraft getreten?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1923 i. S. Stadtgemeinde B. (Besl.).
w. F. (R.). VI 994/22.

I. Landgericht Beuthen O/S. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist Eigentümer eines in B. gelegenen Hauses, an welchem bei einem in der Nacht vom 28. zum 29. Mai 1920 erfolgten Zusammenlauf Schaufensterscheiben zertrümmert wurden; hierwegen nimmt der Kläger die Stadtgemeinde auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 in Anspruch. Er hat seine Forderung am 29. Mai 1920 bei der Beklagten angemeldet und von ihr ein Schreiben vom 5. Juni 1920 erhalten, in dem sie ihm eröffnet, daß Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über Aufruhrschäden nach § 11 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Nunmehr erhob der Kläger am 2. Juli 1920 die vorliegende Klage. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß das preussische Tumultschadengesetz bei Erlass des angefochtenen Urteils in dem ober-schlesischen Abstimmungsgebiete noch in Kraft, das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 über die durch innere Unruhen verursachten Schäden dort noch nicht eingeführt gewesen sei. Sodann stellt es fest, daß die deutsch-polnischen Straßenkämpfe in Oberschlesien unter das preussische Gesetz fielen und daß danach die Klage begründet erschiene. Von der Revision wird bezweifelt, ob der Rechtsweg noch zulässig sei, was von Amts wegen geprüft werden müsse. Es bestehen aber keine begründeten Bedenken gegen die Zulässigkeit.

Nach § 11 des angeführten Reichsgesetzes können Ansprüche wegen der nach Inkrafttreten des Gesetzes verursachten Schäden auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden. Das Gesetz ist gemäß § 19 das. mit dem Tage der Verkündung, d. i. mit dem 14. Mai 1920, in Kraft getreten, der Tumult vor dem Hotel A. fällt aber später. Über Ersatzansprüche, die nach §§ 1 fig. des Reichsgesetzes zu beurteilen sind, entscheidet nach § 6 das. ein Ausschuss, gegen dessen Entscheidungen die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht stattfindet. Nun war aber das Reichsgesetz zur Zeit des Tumults im Abstimmungsgebiet noch nicht in Geltung. Durch § 3 Abs. 3 der Anlage zu Art. 88 des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 ist bestimmt, daß Abänderungen der bestehenden Gesetze nur mit Zustimmung des im § 2 der Anlage vorgesehenen internationalen Ausschusses in Kraft treten; Änderungen des preussischen Gesetzes bedurften somit der Zustimmung des Ausschusses und diese ist nicht erteilt worden. Rechtsfolgen aus dem Tumult konnten sich daher jedenfalls zunächst nur nach Maßgabe des preussischen Gesetzes ergeben, und dieses sieht im § 5 die gerichtliche Geltendmachung der Ersatzansprüche ausdrücklich vor. Dementsprechend hat der Kläger gehandelt, als er seine Ansprüche

bei der Beklagten anmeldete und dann zur Klage schritt. Im Laufe des Rechtsstreits hat nun die Tätigkeit des Ausschusses ihr Ende erreicht, und in den bei Deutschland verbliebenen Teilen des Abstimmungsgebiets ist die volle Staatshoheit Deutschlands und Preußens wieder aufgelebt (Erfassen, Die zukünftige Rechtslage in Oberschlesien, JW. 1922 S. 1074). Das hat grundsätzlich die Folge, daß Gesetze und Verordnungen, deren Geltung in dem bezeichneten Gebiete bisher behindert war, dort nunmehr volle Wirksamkeit erlangt haben, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Solche Gründe sind für das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 nicht ersichtlich. Es fragt sich aber weiter, ob nicht das verzögerte Inkrafttreten des Gesetzes von sachlicher Bedeutung für seine Auslegung ist.

Auch die Beklagte geht von der jetzigen Geltung des Reichsgesetzes aus, will ihm aber Wirksamkeit nicht erst seit der Beendigung der Tätigkeit des internationalen Ausschusses, sondern rückwirkend seit seinem Inkrafttreten am 14. Mai 1920 beilegen. Sie hält daher die §§ 6, 11 für anwendbar und schließt aus ihnen, daß der Kläger seine Ansprüche im Prozeßwege nicht weiter verfolgen könne. Für diese Ansicht hat sie sich auf eine Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Oppeln vom 12. Januar 1923 und ein Schreiben des Reichskommissars für die Ermittlung der oberschlesischen Aufstandsschäden vom 30. Januar 1923 bezogen. Diese Schriftstücke befassen sich zwar mit der Durchführung des Reichsgesetzes, die nach einer auf § 18 Abs. 1 Satz 2 bas. gestützten Bestimmung des preußischen Ministers des Innern dem Reichskommissar übertragen sei, soweit die Schäden in der Zeit vom 11. Februar 1920 bis 15. Juni 1922 entstanden sind, entscheiden aber nicht die hier erhebliche Frage. Nun hat die Beklagte weiter Abschrift eines Schreibens vom 12. März 1923 vorgelegt, in dem sie dem Reichskommissar unter Berufung auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 ihre oben wiedergegebene Ansicht vorträgt und ihn bittet, ihr deren Richtigkeit zu bestätigen. Da die Antwort des Reichskommissars nicht beigelegt war, so hat der Senat Veranlassung genommen, hierüber von dem Reichskommissar eine Auskunft einzuholen. Aus seiner Antwort geht hervor, daß der Vorsitzende des Ausschusses zur Feststellung von Entschädigungen für Aufrührerschäden in Oppeln die Erteilung einer Rechtsauskunft abgelehnt und der Beklagten mitgeteilt hat, über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes habe der Ausschuss zu entscheiden. Dieser habe damals noch keine Spruchsituation abgehalten gehabt, er habe sich aber seitdem auf den Standpunkt gestellt, daß auf alle bis zum 10. Juli 1922, an welchem Tage die Regierungsgewalt des internationalen Ausschusses ihr Ende gefunden habe, entstandenen Schäden das preußische Gesetz Anwendung zu finden habe.

Diesem Ergebnis ist zuzustimmen. Reichsgesetze sind nach Art. 70 der Verfassung im Reichsgesetzblatt zu verkünden, nach Art. 71 aber treten sie, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben ist. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte Reichsgebiet, daher hat das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920, wie schon oben bemerkt, mit dem 14. Mai 1920, an sich im ganzen Reichsgebiete Wirksamkeit erlangt. Es kann nun dahingestellt bleiben, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn sich der Durchführung eines Reichsgesetzes in einzelnen Teilen des Reichs zeitweilig Hindernisse tatsächlicher Art entgegenstellen. Im vorliegenden Falle darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß der Versailler Vertrag von der Nationalversammlung durch das Gesetz vom 16. Juli 1919 genehmigt worden ist und somit die aus § 3 der erwähnten Anlage zu Art. 88 des Vertrags sich ergebenden Einschränkungen der deutschen Staatshoheit auch rechtlich anerkannt worden sind. Hat aber hiernach das Reichsgesetz vom 12. Mai 1920 trotz der Vorschrift des § 19 das im Abstimmungsgebiet nicht mit der Verkündung, sondern erst mit der Beendigung der Tätigkeit der internationalen Kommission rechtliche Wirkung erlangt, so muß dieser Umstand bei der Auslegung seiner einzelnen Bestimmungen berücksichtigt werden. Da es sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um Vermögensschaden handelt, so greift die Vorschrift des § 15 ein, nach der für solche Schäden, wenn sie seit dem 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verursacht sind, die bisherigen Gesetze mit der Einschränkung maßgebend bleiben, daß der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die den Luxusbedürfnissen des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden kann. Im Sinne dieser Vorschrift sowie der des § 11 kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsgesetzes im Abstimmungsgebiet trotz des § 19 nur die Beendigung der Tätigkeit der internationalen Kommission angesehen werden. Die Bestimmung des § 15 ist daher auf alle Ansprüche wegen solcher Schäden anwendbar, die vor dem Ende der Tätigkeit der Kommission, aber nach dem 1. November 1918 verursacht wurden. Die entgegengesetzte Auslegung würde zu einer schweren Benachteiligung der Geschädigten führen; denn während der Verwaltung der internationalen Kommission konnten sie ihre Schäden auch in Gemäßheit des Reichsgesetzes nicht verfolgen, weil dieses noch nicht in Kraft war. Die gerichtliche Weiterverfolgung des Klagenanspruchs innerhalb der Schranken des § 15 a. a. O. ist daher nicht zu beanstanden. Der dem Urteile RGZ. Bd. 101 S. 385 zugrunde liegende Sachverhalt war insofern abweichend, als es sich damals um die Anwendung des § 14 handelte und eine Verzögerung des Inkrafttretens des Reichsgesetzes nicht in Frage kam. . . .